

**24.09.03**

## **Antrag**

**des Landes Niedersachsen**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Punkt 12 e) der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

„Im Vorgriff auf eine Strukturreform der Eingliederungshilfe ist mit Blick auf die Haushaltslage der Sozialhilfeträger eine Begrenzung der Ausgaben durch die bundesgesetzliche Regelung einer sog. „Nullrunde“ für die Einrichtungen, mit denen Verträge nach den §§ 93 ff. BSHG bestehen, für das Jahr 2004 erforderlich. In den Jahren 2005 und 2006 soll eine maßvolle gesetzliche Deckelung der Entgelte nach den §§ 93 ff. BSHG vorgesehen werden.“

#### Begründung:

Die Eingliederungshilfe bedarf einer neuen Konzeption, die sich von dem Nachteilsausgleich hin zu mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe entwickelt. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist mit etwa 2/3 aller Aufwendungen der weitaus größte Kostenfaktor in der Sozialhilfe, der hauptsächlich auf die Eingliederungshilfe entfällt. Die ohne eine grundlegende Reform zu erwartende Kostensteigerung, die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge für die Zeit zwischen 2002 und 2007 auf 21% geschätzt worden ist, fordert ein entschlossenes Vorgehen zur Begrenzung dieser Kostenentwicklung. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ist dies nicht gelungen. Aus diesem Grund bedarf es bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Novellierung einer Regelung, die die Kostenentwicklung reguliert. Dies ist mit der geforderten Nullrunde und weiteren Deckelungen zu erreichen.